



Fragen und Antworten zum 11. Sanktionspaket gegen Russland

Brussels, 23. Juni 2023

Sanktionslisten

Gegen wen richten sich die Sanktionen?

71 Personen und 33 Organisationen wurden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, deren Vermögenswerte eingefroren werden und denen keine Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die restriktiven Maßnahmen der EU angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, gelten nun für fast 1800 Personen und Organisationen.

Um welche Organisationen in welchen Ländern handelt es sich? Wurden weitere Banken sanktioniert?

Bei den neu gelisteten juristischen Personen handelt es sich hauptsächlich um russische Organisationen.

Zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste gehören die Umgehung von EU-Sanktionen und die Unterstützung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Betroffen sind russische IT-Unternehmen, die kritische Technologien und Software für russische Nachrichtendienste bereitstellen, sowie zwei Banken.

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Welche neuen Ausfuhrbeschränkungen wurden eingeführt?

Insgesamt 87 weitere Organisationen wurden in die Liste der Organisationen aufgenommen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unmittelbar unterstützen. Sie unterliegen strengeren Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und fortgeschrittene Technologien. Zusätzlich zu den bereits gelisteten russischen und iranischen Organisationen wurden erstmals auch Organisationen in die Liste aufgenommen, die in anderen Hoheitsgebieten registriert sind, d. h. in Armenien, Hongkong, Syrien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Usbekistan.

Das für Feuerwaffen und andere Waffen geltende Verbot wurde ausgeweitet.

15 technologische Güter, die in der Ukraine auf dem Schlachtfeld vorgefunden wurden, und Ausrüstung, die für die Herstellung solcher Güter benötigt wird, unterliegen nun Ausfuhrbeschränkungen.

Zudem wurde die Ausfuhr bestimmter Industriegüter, die die industrielle Basis Russlands stärken, weiter beschränkt und die Umsetzung wurde vereinfacht, indem verschiedene Listen von Gütern, die bereits einem Ausfuhrverbot unterliegen, zusammengefasst wurden und im Falle anderer Güter auf einer höheren Ebene (vierstelliger statt sechstelliger Zollcode) angesetzt wird, was es den Zollbeamten erleichtert, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

Inwiefern wurde das Durchfuhrverbot geändert?

Bisher betraf das Durchfuhrverbot nur Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Feuerwaffen. Mit dem 11. Paket wird das Durchfuhrverbot auf technisch fortgeschrittene Produkte, Luftfahrtgüter sowie Flugturbinenkraftstoff und Kraftstoffadditive ausgeweitet. Dies gilt für den gesamten Transit solcher Waren durch Russland, unabhängig vom endgültigen Bestimmungsort. Damit soll sichergestellt werden, dass keine sensiblen Güter beim Transit durch Russland „abhandenkommen“.

Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Eisen und Stahl ergriffen?

Bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen für Stahl (8. Paket, Verbot ab 30. September 2023) sind die Einführer nun verpflichtet nachzuweisen, dass die aus Drittländern in die EU eingeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse keine verbotenen Vorprodukte aus Russland enthalten.

Welche anderen handelsbezogenen Maßnahmen sind Gegenstand dieses Pakets?

Das bisherige Ausfuhrverbot für Luxusfahrzeuge wird auf alle Neu- und Gebrauchtwagen mit einer Motorgröße von über 1 900 cm³ ausgeweitet.

Auch bestimmte andere Luxusgüter wie Yachten unterliegen nun einem vollständigen Verbot.

Zudem wurde die Ausfuhr bestimmter weiterer Maschinentypen verboten.

Verhinderung der Umgehung von Sanktionen

Werden EU-Sanktionen umgangen? Was sind die bisherigen Erfahrungen?

Die Sanktionen zeigen Wirkung und setzen diejenigen, die sie treffen sollen, erheblich unter Druck. Daher versuchen Russland und sanktionierte russische Akteure, sich die Waren unter Umgehung der Sanktionen zu beschaffen.

Damit die Sanktionen ihre volle Wirkung entfalten können, muss diese Praxis unterbunden werden.

Zum einen sind hierfür strengere Durchsetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene erforderlich und muss sichergestellt werden, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer die Sanktionen nicht umgehen. Zum anderen sind ausländische Wirtschaftsteilnehmer, die Waren, die mit EU-Sanktionen belegt sind, ohne Wissen des EU-Ausführers wieder ausführen, genau im Auge zu behalten. Für solche Fälle haben wir die Behörden der Drittländer um Unterstützung dabei gebeten, sicherzustellen, dass Waren, die aus der EU in diese Länder ausgeführt werden, nicht nach Russland gelangen.

Warum wird ein neues Instrument zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken vorgeschlagen?

Sanktionen werden in Drittländern in zunehmendem Maße umgangen. Wir arbeiten mit diesen Ländern zusammen. Wie wir feststellen, bemühen sich viele von ihnen, die Wiederausfuhr sanktionierter EU-Waren zu verhindern. In einigen Fällen könnten sich diese Anstrengungen jedoch als unzureichend erweisen oder es fehlt womöglich überhaupt die Bereitschaft zu handeln. Wenn sich keine andere Lösung finden lässt, bleibt die einzige Möglichkeit, die Ausfuhr jener Waren, bei denen die Bedenken am größten sind, in diese Drittländer zu stoppen.

Dies bedeutet nicht, dass die EU Sanktionen gegen Drittländer oder deren Regierungen verhängt. Wir versuchen lediglich, dafür zu sorgen, dass Sanktionen unterliegende EU-Waren nicht nach Russland gelangen. Wir zählen auch künftig auf die Zusammenarbeit mit den Drittländern und werden weiterhin Orientierungshilfen und technische Unterstützung in Bezug auf den Anwendungsbereich der EU-Sanktionen bereitstellen.

Wie soll das in der Praxis funktionieren?

Das Instrument soll sich auf bestimmte Waren mit hohem Risiko konzentrieren, die nachweislich über Drittländer nach Russland gelangen, obwohl sie EU-Sanktionen unterliegen. Das Instrument versetzt die EU in die Lage, die Ausfuhr dieser Waren in Länder, in denen die Sanktionen oft umgangen werden, und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen zu verbieten.

Mit dieser Maßnahme anvisierte Güter und Technologien sollen nur dann auf diese Liste gesetzt werden, wenn keine andere Lösung gefunden werden konnte. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Dialog mit jedem der betreffenden Drittländer. Die Behörden werden stets die Gelegenheit erhalten, auf die Feststellungen und Schlussfolgerungen der EU zu reagieren. Diese Maßnahme wird also nur als letztes Mittel eingesetzt.

Bei den betreffenden Gütern und Technologien würde der Schwerpunkt auf besonders sensiblen Gütern und Technologien liegen, die es Russland unmittelbar ermöglichen, seine militärische Aggression gegen die Ukraine fortzusetzen und seine Fähigkeit, Krieg zu führen, aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder um Güter, die der Stärkung der militärischen, technologischen und industriellen Kapazitäten Russlands dienen könnten.

Ist es mit den heutigen Änderungen nun einfacher, eine Person oder Organisation aus einem Drittland, die an der Umgehung von Sanktionen beteiligt ist, zu sanktionieren? Wäre damit nicht eine extraterritoriale Wirkung von EU-Sanktionen verbunden?

EU-Sanktionen werden nicht exterritorial angewandt. Dies ist ein Grundsatz, an dem wir seit Langem festhalten und den wir auch weiterhin befolgen werden.

Wir verlangen nicht von Wirtschaftsteilnehmern, die sich außerhalb der EU befinden, dass sie unsere Sanktionen einhalten.

Wenn jedoch ausländische Wirtschaftsteilnehmer an der Umgehung von EU-Sanktionen beteiligt

sind, z. B. durch die Wiederausfuhr sanktionierter EU-Waren nach Russland, kann dies die Ziele der EU-Sanktionen untergraben. Infolgedessen können gegen sie Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ergriffen werden; so ist es möglich, dass gegen sie finanzielle Sanktionen und im Falle natürlicher Personen auch ein Reiseverbot verhängt werden.

Welches sind die Maßnahmen im maritimen Sektor?

Es soll gegen die Zunahme irreführender Praktiken von Schiffen, die russisches Rohöl und russische Erdölzeugnisse befördern, vorgegangen werden. Gemeint sind Praktiken, die beim Transport in Drittländer und der Erbringung entsprechender Dienstleistungen darauf abzielen, den Ursprung des Öls zu verschleiern und das EU-Einfuhrverbot oder die Preisobergrenze zu umgehen. Diese Praktiken, zu denen auch die Umladung von Erdöl und Erdölzeugnissen zwischen Schiffen gehört, bergen zudem Umweltrisiken in der Nähe unserer Küsten.

Daher wird der Zugang zu EU-Häfen für Schiffe verboten, die russisches Öl transportieren und die eine Umladung von Schiff zu Schiff vorgenommen haben oder auf der Fahrt zu einem Mitgliedstaat ihr Schiffsidentifizierungssystem abgeschaltet haben und damit Anlass zum Verdacht auf einen Verstoß gegen unsere Beschränkungen geben. Zudem wird der Zugang zu EU-Häfen für Schiffe verboten, die der zuständigen Behörde eine Umladung zwischen Schiffen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Mitgliedstaats bzw. innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie der Küste des Mitgliedstaats nicht mindestens 48 Stunden im Voraus melden.

Welche Verbote gelten in Bezug auf geistiges Eigentum?

Mit den Maßnahmen soll verhindert werden, dass Güter und Technologien, die unter EU-Ausfuhrbeschränkungen fallen, stattdessen entweder in Russland hergestellt oder in anderen Ländern hergestellt und anschließend nach Russland verbracht werden. Daher sollen EU-Unternehmen daran gehindert werden, ihr industrielles Know-how und ihre Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit sanktionierten Waren an Unternehmen aus Drittländern weiterzugeben, die diese Produkte dann in Russland herstellen oder nach Russland liefern würden.

Industrielles Fachwissen und Know-how in Bezug auf EU-Waren, auf das Russland angewiesen war, müssen in der EU verbleiben.

Desinformation

Warum hat die EU weitere Medien in die Sanktionsliste aufgenommen?

Die EU hat das Ausstrahlungsverbot auf fünf russische Medien (RT Balkan, Oriental Review, Tsargrad, New Eastern Outlook, Katehon) ausgeweitet, da sie nachweislich unter der ständigen Kontrolle der russischen Führung stehen und systematisch an der Verbreitung von Desinformation und Propaganda beteiligt sind, was eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Union darstellt.

Klarstellungen

Welche Klarstellungen hat die EU vorgenommen?

Die neuen Maßnahmen bringen weitere Klarstellungen in Bezug auf die Behörden mit sich, die für die Entgegennahme von Meldungen von Nichtlinienflügen zwischen Russland und der Union zuständig sind. Außerdem wurden die Bestimmungen präzisiert, die die Verarbeitung und den Austausch von Informationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Meldepflichten betreffen.

Ferner wurde für Rechtssicherheit gesorgt, was den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, Zoll- und Finanzaufsichtsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats sowie zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten angeht, insbesondere in Bezug auf versuchte und systematische Umgehungen.

Melde- und Berichtspflichten

Welche Melde- und Berichtspflichten wurden vorgeschlagen und warum?

Die Mitgliedstaaten müssen nun die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede beschlossene Ablehnung eines Zulassungsantrags informieren. Sie müssen auch die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten informieren, wenn sie eine Genehmigung erteilen wollen, die im Wesentlichen mit einer bereits von einem anderen Mitgliedstaat verweigerten Genehmigung identisch ist. Diese Verpflichtungen, die bereits für Güter mit doppeltem Verwendungszweck vorgesehen sind, werden nun auf alle Ausnahmeregelungen im Rahmen der Wirtschaftssanktionen gegen Russland (Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates) ausgeweitet.

Die Maßnahme zielt auf den Fall ab, dass Wirtschaftsteilnehmer mehrere Anträge auf Genehmigung

derselben Tätigkeit stellen („Forum Shopping“). Sie gewährleistet auch ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten und erhöht so die Rechtssicherheit.

Allgemeines

Aus welchem Grund werden solche Sanktionen verhängt?

Die Sanktionen richten sich gegen den Kreml. Sie sollen die Möglichkeiten der russischen Regierung zur Finanzierung ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine schwächen und sind so austariert, dass die nachteiligen Folgen für die russische Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden.

Mit den Sanktionen werden Russland unmittelbare Kosten für seinen Angriffskrieg auferlegt und die industrielle und die wirtschaftliche Fähigkeit Russlands, Krieg zu führen, mehr Waffen herzustellen und bestehende Waffensysteme instand zu setzen, erheblich beeinträchtigt. Durch die Sanktionen werden der russischen Armee und ihren Lieferanten auch die Güter und Ausrüstungen vorenthalten, die erforderlich sind, um den Krieg gegen die Ukraine zu führen.

Außerdem sind die Sanktionen so konzipiert, dass sie die russische Wirtschaft möglichst schwer treffen, die Folgen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in der EU aber begrenzt sind. Die Sorgfalt, mit der die EU-Unternehmen den bestehenden Sanktionsrahmen anwenden, ist beeindruckend.

Nun müssen wir sicherstellen, dass die Sanktionen wirksam und konsequent umgesetzt werden, damit sie nicht umgangen werden können. Hierfür sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Europäische Kommission wird die nationalen Behörden nach Kräften dabei unterstützen und für eine kohärente Umsetzung in der gesamten Union sorgen.

Könnte das jüngste Sanktionspaket der EU die weltweite Nahrungsmittelkrise verschärfen?

Nein, keinesfalls. Vielmehr führen die willkürliche Invasion der Ukraine durch Russland und die vorsätzlichen Handlungen Russlands – wie etwa die Blockade von Getreideausfuhren aus der Ukraine, das Verbrennen von Ernteerträgen und Silos, das Entwenden von ukrainischem Getreide und die Erschwerung des Handels – zu einer weltweiten Nahrungsmittelkrise.

Keine der von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen – auch nicht derjenigen des letzten Sanktionspakets – verhindert die Versorgung der breiten Bevölkerung in Russland mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, medizinischer Ausrüstung oder Arzneimitteln. Auch für landwirtschaftliche Maschinen gilt nicht per se ein Ausfuhrverbot.

Keine der Sanktionen, die aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine von der EU beschlossen wurden, ist gegen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln (einschließlich Weizen und Düngemitteln) zwischen Drittländern und Russland gerichtet.

Wenn beispielsweise Drittländer russische Düngemittel kaufen möchten, so gibt es keine EU-Sanktionen, die dies verbieten würden.

Die Schutzmaßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass es zu keinen indirekten negativen Auswirkungen der EU-Sanktionen (z. B. durch deren Übererfüllung) auf den weltweiten Lebensmittelhandel kommt, bleiben auch nach der Annahme des jüngsten Sanktionspakets bestehen. Am 19. September 2022 veröffentlichte die EU einen aktualisierten Leitfaden, um die Auswirkungen der Sanktionen klarzustellen, wenn den Sanktionen unterliegende Waren in Drittländer befördert werden. Darin wird präzisiert, dass russische Düngemittel über die EU in Drittländer verbracht werden dürfen. Angesichts der Tatsache, dass die Ernährungslage in einigen Drittländern weiterhin Sorgen bereitet, wurde mit dem [9. Sanktionspaket](#) eine gezielte Ausnahmeregelung eingeführt, die es Mitgliedstaaten ermöglicht, eingefrorene Vermögenswerte bestimmter Personen, die vor ihrer Aufnahme in die Liste eine wesentliche Rolle im internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln – einschließlich Weizen und Düngemitteln – gespielt haben, freizugeben und ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#)

[Amtsblatt](#)

[Website der EU-Kommission zur Ukraine](#)

[Fragen und Antworten zu Sanktionen](#)

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Aikaterini APOSTOLA](#) (+32 2 298 76 24)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)